

Seniorenbeirat der Stadt Büren

Satzung

Präambel

Die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Büren verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grund wird in der Stadt Büren unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Stadt, ein Seniorenbeirat gegründet, der sich folgende Satzung gibt:

§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich, überkonfessionell und überparteilich tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.
2. Der Seniorenbeirat arbeitet eigenständig, ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative ohne in Konkurrenz zu bestehenden Einrichtungen zu treten.
3. Der Seniorenbeirat wird die verantwortlichen staatlichen und städtischen Stellen auf spezifische Probleme der Senioren aufmerksam machen und die Bearbeitung begleiten.
4. Ebenso wird der Seniorenbeirat bei der Koordinierung der örtlichen Aktivitäten der im Beirat vertretenen Seniorengruppen mitwirken.
5. Dem Seniorenbeirat werden Informationsunterlagen und Vorlagen, die sich vornehmlich mit Fragen der älteren Einwohner der Stadt Büren befassen, rechtzeitig vor den Beratungen in den zuständigen Gremien der Stadt und zur eigenen Beratung und Stellungnahme durch die Verwaltung der Stadt Büren zugeleitet.
6. Ziel der Arbeit des Seniorenbeirates ist, die Lebensqualität der Seniorinnen und Senioren zu verbessern und die volle Teilhabe in die Gesellschaft zu erreichen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Seniorenbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.
3. Mittel der Seniorenvertretung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung aus Mitteln des Seniorenbeirates. Um die Arbeitsfähigkeit des Seniorenbeirates zu gewährleisten, trägt die Stadt Büren die Sachkosten (Porto, Kopien, Telefon, Internetnutzung) Reise- und Fortbildungskosten, stellt einen Raum für Sprechzeiten sowie einen Internetanschluss.
4. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt.
5. Der Seniorenbeirat ist berechtigt über die Stadt Büren Spenden entgegen zu nehmen.

§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Büren

1. Der Seniorenbeirat soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden und kann bei Bedarf seine Stellungnahme hierzu abgeben, insbesondere in Bereichen, wie z.B.
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - ÖPNV und Verkehrssicherheit
 - Altenwohnungen und Altenpflege
 - Freizeit- und Sportangebote
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Weiterbildung und Kultur
 - Angelegenheiten, die die demographische Entwicklung betreffen
2. Der Seniorenbeirat kann sich gem. § 24 GONW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Bürgermeister wenden. Andererseits sollte er über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirates betreffen, rechtzeitig durch die Verwaltung informiert werden.
3. Der Seniorenbeirat erhält die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen des Ausschusses für Familie, Bildung und Generationen und des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Stadtplanung, sowie alle, die o.g. Themenbereiche betreffen zur Kenntnis.
4. Er kann, falls seniorenrelevante Themen anstehen an den Sitzungen beratend teilnehmen

§ 4 Arbeitskreise

Zur besseren Realisierung seiner Arbeit, kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise bilden. Bei Bedarf können weitere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Büren beratend hinzugezogen werden. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Seniorenbeirat berufen.

§ 5 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat setzt sich aus Vertretern/innen gesellschaftlicher Gruppen und Verbände, aus Vertretern/innen der Ortsteile und der/dem Behindertenbeauftragten der Stadt Büren zusammen.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollten das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Büren wohnhaft sein.

§ 6 Konstituierende Sitzung

Zur 1. konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Stadt Büren ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 90 Tagen nach Beschluss des Rates über die Gründung des Seniorenbeirates bzw. nach Wahl des Rates zu erfolgen.

§ 7 Organe

1. Organe des Seniorenbeirates sind:
 - Der Vorstand
 - Der Seniorenbeirat
2. Der Seniorenbeirat besteht aus Mitgliedern nach § 5 Abs. 1.

Diese Mitglieder wählen aus ihren Reihen Vorstandsmitglieder.

Die Amtszeit des Seniorenbeirates orientiert sich an der der Wahlperiode des Rates der Stadt Büren.

Der Seniorenbeirat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich.

Gäste können als Sachkundige eingeladen werden.

3. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. In den Vorstand des Seniorenbeirates werden gewählt:

- Der/die Vorsitzende
- Der/die stellvertretende Vorsitzende
- Der/die Schriftführer/in
- Der/die stellvertretende Schriftführer/in

Die/Der Behindertenbeauftragte wird durch die Stadt Büren benannt.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zur Beratung zusammen.

5. Die/Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und im Rat und hat die Aufgabe, alle Mitglieder entsprechend seinem/ihrem Erfahrungswissen in die Arbeit einzubeziehen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Seniorenbeirat

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - Tod
 - Auflösung des Seniorenbeirates

2. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, rückt an seine Stelle ein neuer Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen und Verbände, bzw. ein/e durch den Ortsvorsteher benannter neuer Vertreter/in in den Beirat nach.

§ 9 Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung

1. Der Seniorenbeirat ist Mitglied der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder seine Stellvertretung vertritt den Seniorenbeirat der Stadt Büren als Mitglied in der Landesseniorenvertretung.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Büren und seiner Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Niederschriften

1. Über jede Sitzung des Vorstandes und des Seniorenbeirates wird von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift wird von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirates unterzeichnet.
2. Die Niederschrift ist alsbald allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zuzuleiten und in der nächsten ordentlichen Sitzung zu genehmigen.
3. Der Bürgermeister der Stadt Büren erhält jeweils eine Niederschrift zur Kenntnis.

§ 12 Änderung der Satzung/Auflösung

Eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Seniorenbeirates ist zur Änderung der Satzung erforderlich. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss allen Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden. Die Satzungsänderung muss anschließend durch den Rat der Stadt Büren beschlossen werden.

Für die Auflösung des Seniorenbeirates ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Seniorenbeirates erforderlich.

Eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung ist einzuberufen. Der Rat ist vorab hierüber anzuhören.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Büren

§ 1 Definition und Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat betrachtet sich als die Vertretung der Senioren(innen) der Stadt Büren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. der Bürger(innen), die Pensionär, Rentner oder Vorruheständler sind und die vorgenannte Altersgrenze noch nicht erreicht haben.

Der Beirat sieht seine Aufgabe darin, das Interesse der Senioren(innen) an der Lösung kommunaler Aufgaben im Bereich der Altenhilfe zu wecken und die Belange der älteren Bürger(innen) gegenüber Rat, Verwaltung und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Er will vornehmlich kooperativ tätig sein und ist bestrebt um gute Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Altenhilfe tätigen Trägern des öffentlichen und privaten Rechts, das heißt: Er will freundschaftlich zusammen wirken mit solchen Organisationen, die seinen Aufgabenbereich betreffen und gleichgerichtete oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen. Er möchte Voraussetzungen dafür schaffen, dass die aus der längeren Lebenserfahrung der älteren Generation gewonnenen Erkenntnisse als wertvolle Entscheidungshilfen angemessen berücksichtigt werden, um so zum gegenseitigen Verständnis zwischen den Generationen beizutragen. Älteren Mitbürger(innen) will er in sozialen und wirtschaftlichen Fragen, so weit möglich, Hilfe bieten oder vermitteln.

§ 2 Stellung und Bezeichnung

Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Büren“ und er ist ehrenamtlich, überkonfessionell und überparteilich tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

Der Seniorenbeirat besteht aus 19 Mitgliedern. Alle müssen die Bedingungen des § 1 erfüllen.

§ 4 Besetzung des Beirates

Folgende Gruppierungen, die in der Senior/innen-Arbeit tätig sind, sollen jeweils eine(n) Delegierte(n) benennen:

- Bündnis für Familie
- Bürgerhilfe Büren
- Bürgerstiftung Büren
- Seniorenwohnpark Büren
- Sozialverband VdK, Ortsverband Büren
- Caritaskonferenz St. Nikolaus
- jeweils ein Vertreter der einzelnen Stadtteile und der Kernstadt Büren (benannt durch die Ortsvorsteher)
- Behindertenbeauftragter der Stadt Büren

Der Kreis dieser an der Seniorenarbeit interessierten Institutionen kann erweitert werden.

§ 5 Wahl des Vorstandes

Der Seniorenbeirat wählt in je einem Wahlgang aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl die/den

Vorsitzende(n),
Stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
Schriftführer(in) und
Stellvertretende(n) Schriftführer(in)

Die Vorstehenden bilden gleichzeitig mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Büren den Vorstand.

Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

Die/Der Vorsitzende soll zu jeder Sitzung des Ausschusses für Familie, Bildung und Generationen und des Ausschusses Bauen, Umwelt und Stadtplanung, sofern Beratungspunkte die Belange der älteren Bürger(innen) der Stadt Büren berühren, eingeladen werden. Sie/Er kann zu Beratungspunkten angehört werden, ein eigenes Stimmrecht besitzt sie/er nicht.

Die/Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Das gleiche gilt für die/den Schriftführer(in), die/der vom der/dem stellvertretenden Schriftführer(in) vertreten wird.

§ 6 Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirates läuft parallel mit der Wahlzeit des Rates der Stadt Büren. Ein neuer Seniorenbeirat wird gewählt, sobald sich der Rat der Stadt Büren neu konstituiert hat.

§ 7 Teilnahme an Sitzungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen, soweit es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist.

An den Sitzungen des Seniorenbeirates können die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende der Fachausschüsse der Stadt Büren und auch Bedienstete der Verwaltung beratend teilnehmen.

Für Sonderaufgaben können weitere Bürger(innen) der Stadt Büren beratend hinzugezogen werden.

§ 8 Sitzungstermine

Der Seniorenbeirat versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr.

§ 9 Einladungen

Die Einladung sollte den Mitgliedern des Seniorenbeirates mindestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen.

§ 10 Beschlussfassung

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 11 Abstimmung

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

§ 12 Niederschrift

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird von der/dem Schriftführer(in) eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

- die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder,
- die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung,
- die behandelten Beratungspunkte (Tagesordnung),
- die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer (in) unterzeichnet.

§ 13 Vergütung und Kostenerstattung

Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder keine Vergütung gezahlt.

Die aus der Geschäftsführung entstehenden Ausgaben werden im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung von der Stadt Büren getragen.

Soweit eine Wegstreckenentschädigung zu zahlen ist, gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 14 Nachfolge bei Ausscheiden

Wenn Beiratsmitglieder ausscheiden und dieses der/dem Vorsitzenden schriftlich mitteilen oder mitteilen lassen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, rückt an seine Stelle ein neuer Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen und Verbände, bzw. ein/e durch den Ortsvorsteher benannter neuer Vertreter/in in den Beirat nach.

2. Gibt die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schriftführer(in) oder die/der stellvertretene Schriftführer(in) diese Funktion auf, ist entsprechend § 5 die/der Nachfolger(in) zu wählen.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann mit zwei Drittel der Stimmen der Beiratsmitglieder beschlossen werden.